

KOEPFER Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (KBVB)

I. Allgemein

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gilt folgende Reihenfolge:

- 1.1 Bestellung;
 - 1.2 Verhandlungsprotokoll und/oder Lastenheft, soweit vorhanden;
 - 1.3 Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (KBVB) von KOEPFER
 - 1.4 Einkaufsbedingungen von KOEPFER
 - 1.5 Leistungsbeschreibung, soweit vorhanden;
 - 1.6 Zeichnungen und Berechnungen, die der Ausschreibung beigelegt sind, zur Einsichtnahme ausliegen oder in der Ausschreibung genannt sind;
 - 1.7 VOB Teil B und C in ihrer bei der Angebotsabgabe letzten Fassung. Statt VOB können die Parteien VOL vereinbaren.
2. Nebenangebote sind erwünscht, welche auf gesonderter Anlage einzureichen sind und nur durch schriftliche Bestätigung durch KOEPFER zum Vertragsbestandteil werden.
3. Sämtliche Bedingungen, einschließlich kommerzieller Konditionen eines Auftrags gelten gleichermaßen für etwaige Nachträge zum Auftrag.
4. Die folgenden KOEPFER Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (KBVB) gelten zwischen der KOEPFER Group („KOEPFER“) und dem Lieferanten („Lieferant“)

II. Beauftragung

1. Die Vergabe erfolgt freihändig.
2. Die Zuschlagsfrist beträgt 60 Tage ab Ende der vom KOEPFER gesetzten Angebotsfrist. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist bleibt der Bieter an sein Angebot gebunden.
3. Auch wenn eine spätere schriftliche Fassung des Vertrages vorgesehen ist, ist der Vertrag abgeschlossen, wenn auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderung der Zuschlag erteilt wird. Den Empfang des Zuschlags bestätigt der Auftragnehmer (Lieferant).
4. Enthält der Zuschlag Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen gegenüber dem verhandelten Angebot oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so gilt er als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Vorgenanntes gilt entsprechend für nachträgliche Erweiterungen des Hauptauftrages auf Grundlage von Ergänzungsangeboten.
5. Die Zuschlagserteilung für den Hauptauftrag und/oder Erweiterungen, Einschränkungen der Änderungen erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Einkaufsabteilungen von KOEPFER.
6. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufs- und Besonderen Vertragsbedingungen. Fremden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn ihre Einbeziehung vom KOEPFER ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurde.
7. Im Falle der Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer ist der Lieferant verpflichtet, dass sämtliche Vereinbarungen mit dem KOEPFER Gegenstand des Nachunternehmervertrages werden. Der KOEPFER geht gegenüber dem Nachunternehmer keinerlei vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungspflichten, ein.

III. Ausführung der Arbeiten

- Der Lieferant hat während der ganzen Bauzeit einen Bauleiter bzw. Montageleiter mit den erforderlichen Aufsichtskräften auf der Baustelle einzusetzen. Der Bauleiter ist der örtlichen Bauüberwachung und dem SiGe-Koordinator nach BaustellV von KOEPFER zu benennen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln der Berufsgenossenschaften und zugehörige gesetzliche Regeln sind bei der Ausführung aller Arbeiten einzuhalten. KOEPFER weist ausdrücklich darauf hin, dass die erforderliche Anzahl von Ersthelfern i. S. des § 26 BGV A1 vom Lieferant zu stellen und dem KOEPFER auf Verlangen nachzuweisen ist. Vor Arbeitsbeginn sind die auszuführenden Arbeiten mit der örtlichen Bauüberwachung und dem SiGe-Koordinator (BaustellV) durchzusprechen und dem SiGe-Koordinator des KOEPFER (BaustellV, Unfallverhütungsvorschriften) ist der Beginn der Arbeiten unmittelbar anzuzeigen. Vor Beginn der Arbeiten meldet sich der Bauleiter bei dem zuständigen SiGe-Koordinator.
2. Erfüllungsgehilfen des KOEPFER auf der Baustelle haben nicht die Berechtigung, Lieferungen und Leistungen von Dritten für den Lieferant entgegenzunehmen.
 3. Die schriftliche Zustimmung des KOEPFER ist vorab einzuholen, sofern der KOEPFER beabsichtigt, für seine Leistungserstellung Nachunternehmer einzusetzen. Ziff. II.7 bleibt hiervon unberührt.
 4. Die örtliche Bauüberwachung weist die Lagerflächen für Baustoffe, Plätze für Baucontainer und für Zwischenlagerung von Schutt zu.
 5. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, werden Unterkünfte und Lagerräume von KOEPFER nicht zur Verfügung gestellt.
 6. Die gesetzlichen und regionalen Vorschriften sind für Sortierung, Lagerung und Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen einzuhalten und gegebenenfalls diesbezüglich darüberhinausgehende umweltschützende Maßnahmen zu erbringen.
 7. Das Baugelände und die Baustelleneinrichtung sind während der gesamten Bauzeit sauber zu halten. Vom Lieferant verursachte Verschmutzungen, Schutt usw. sind laufend vom Lieferant auf eigene Kosten zu entfernen. Der Lieferant bleibt Eigentümer der von ihm verursachten/hinterlassenen Reststoffe. Sollte der Verursacher nicht ermittelt werden können, erfolgt für notwendige Reinigung/Entsorgung eine Umlage auf die zur fraglichen Zeit beschäftigten Unternehmer.
 8. Gesetze, Vorschriften und länderspezifische Regelungen zum Umweltschutz sowie die Baustellenordnung von KOEPFER sind einzuhalten.
 9. Der Lieferant sichert zu, dass weder er noch seine Nachunternehmer Mitarbeiter ohne gültige und ordnungsgemäße Arbeitspapiere beschäftigt. Der Lieferant verpflichtet sich, Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweis, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ständig auf der Baustelle bereitzuhalten. Das Vorliegen der Arbeitspapiere kann die Bauleitung jederzeit überprüfen. Sollten Mitarbeiter ohne gültige Arbeitspapiere beschäftigt werden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR zzgl. MwSt. pro Mann/Tag, begrenzt auf max. 5 % der Auftragssumme, vereinbart.
 10. KOEPFER ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit den Rechtsfolgen des

§ 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen, sollte festgestellt werden, dass der Lieferant bzw. dessen Nachunternehmer illegal Beschäftigte einsetzt.

11. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen sowie etwaig eingesetzte Subunternehmer zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns entsprechend zu verpflichten.

IV. Ausführungsunterlagen

1. Dem Lieferant werden alle Unterlagen, welche zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, entsprechend Baufortschritt rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Für die rechtzeitige Anforderung der Unterlagen trägt der Lieferant die Verantwortung. Die übergebenen Unterlagen hat der Lieferant nach Erhalt unverzüglich in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich Massen und Maßen, zu prüfen und diese mit den örtlichen Verhältnissen und den bereits erstellten Bauleistungen zu vergleichen. Bei der Prüfung festgestellte Abweichungen auch gegenüber dem Leistungsverzeichnis oder sonstigen Unterlagen hat der Lieferant KOEPFER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Droht hierbei eine Behinderung der Leistung, so ist diese KOEPFER unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Zu fertigende Berechnungen und Arbeitszeichnungen sind vom Lieferant KOEPFER fristgerecht zur Prüfung vorzulegen und in mindestens zweifacher Fertigung oder gemäß technischer Vorbemerkungen kostenlos zu überlassen. Die Prüfzeit von KOEPFER beträgt abhängig von der Projektgröße mind. 14 Tage.

V. Ausführungsfristen und Behinderungen

1. KOEPFER legt bei der Zuschlagserteilung den Anfang der Arbeiten und die Ausführungsfristen auf Grund der vom Lieferant nach dem Angebot insgesamt benötigten Arbeitstage fest. Wenn im Zuschlag nichts Gegenteiliges erklärt ist, erfolgt die Festlegung von Einzelfristen nach Kalendertagen vor Ausführungsbeginn gemeinsam von den Parteien.
2. Streik gilt nicht als von KOEPFER zu vertretender Umstand i. S. des § 6 Nr. 6 VOB/B.
3. Mit bei Vertragsabschluss vom Lieferant zu rechnenden Witterungsverhältnissen wird kein Anspruch auf Mehrvergütung wegen eines gestörten Bauablaufs fällig. Die Ausführungsdauer bleibt unverändert. Treten Witterungsverhältnisse auf, mit welchen der Lieferant bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnte, so wird die Ausführungsdauer um die Dauer der Zeit, in welcher die Leistungserbringung durch die Witterungsverhältnisse für den Lieferant unmöglich wird, verlängert. Ansprüche auf Mehrvergütung sind wegen eines gestörten Bauablaufs ausgeschlossen.

VI. Bestellung und Vergütung

1. Der in der Bestellung von KOEPFER aufgeführte Auftragswert stellt den maximalen Abrechnungsbetrag dar.
2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Preisänderungen sind ausgeschlossen. Alle zur vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungsausführung notwendigen Aufwendungen sind in die Preise einzukalkulieren. Für sämtliche vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen (einschließlich in Fällen der §§ 2 Nr. 3, 5, 6, 8 Abs. 2 und 3 VOB/B) gelten Preisnachlässe.
- 2.1 Der Lieferant hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke und des anschließenden Geländes und alle weiteren, für die Ausführung seines Auftrages zusätzlich berührenden Fragen zu informieren. Spätere Einwendungen und Nachforderungen, die aus Unkenntnis der Baustelle erfolgen, werden nicht anerkannt.
- 2.2 Alle Nebenleistungen, wie z. B. Fracht, Verpackung, Befuhr, Fahrgeld, Erschwerniszulagen für jahreszeitliche und baubetriebliche Behinderungen, Wegegeld, umweltgerechte gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung von Reststoffen sowie „Insgemein“-Kosten sind in den Einheitspreisen enthalten und mit diesen abgegolten.
- 2.3 Zuschläge für Überzeit und/oder Schichtarbeit werden nicht gesondert vergütet, die der Lieferant anordnet, um den Vertrag zu erfüllen.
- 2.4 Zuschläge für jahreszeitlich bedingte Witterungseinflüsse auf die Ausführung der Arbeiten sind in den Einheitspreisen enthalten und mit diesen abgegolten. Winterbaumaßnahmen (z. B. Schneeräumen, Vorwärmen von Baustoffen, Beheizen des Baues usw.) werden nur vergütet, wenn diese nach Art und Umfang von der örtlichen Bauüberwachung des KOEPFER oder durch diesen selbst angeordnet sind und nicht als Nebenleistungen nach VOB Teil C, jeweils Abschnitt 4.1, ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen sind. Die Bestellung solcher angeordneten Leistungen erfolgt ausschließlich durch die Einkaufsabteilung.
3. Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6 oder 7 VOB/B neue Preise zu vereinbaren, hat der Lieferant dem KOEPFER auf Verlangen die Kalkulation für die neuen Preise einschließlich der Kalkulationsgrundlagen der vertraglich vereinbarten Preise zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dasselbe gilt für § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B.
4. Mengenänderungen bis zu 30% führen zu keiner Änderung der Einheitspreise.
5. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von der örtlichen Bauüberwachung von KOEPFER oder durch diesen selbst vor Ausführung ausdrücklich und schriftlich beauftragt wurden. Hierfür ermittelt der Lieferant den voraussichtlichen Leistungsumfang und lässt diesen von der örtlichen Bauüberwachung bestätigen.
6. Nachträge über Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen nach § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B sind KOEPFER (beauftragende Abteilung) vor deren Ausführung schriftlich anzubieten. Sie gelten ausschließlich mit Zugang der schriftlichen Nachtragsbestellung der Einkaufsabteilung von KOEPFER als vereinbart.

VII. Gefahrtragung

Für die Gefahrtragung gilt die gesetzliche Regelung in § 644 BGB.

VIII. Haftung

1. Soweit nicht in § 10 VOB/B oder nachfolgend Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Über die ihm gesetzlich obliegenden Verkehrssicherungspflichten hinaus übernimmt der Lieferant während der Bauausführung für seinen Leistungsbereich etwaige darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflichten von KOEPFER.
3. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten schuldhaft verursacht. Der Lieferant stellt den KOEPFER von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Lieferant wird von seiner Haftung für die sorgfältige Auswahl seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nicht entbunden.

IX. Versicherungsschutz

1. Es bleibt dem Lieferant überlassen, seine Ausrüstung und sein Material eigenständig zu versichern. Eine Versicherung durch KOEPFER besteht nicht.
2. Der Lieferant sichert zu, dass er eine seinem Gewerk entsprechende Betriebshaftpflicht mit Einschluss von Umweltschäden sowie Leitungs- und Leitungsfolgeschäden abgeschlossen hat. Auf Verlangen von KOEPFER wird er dies nachweisen.

Die Mindestdeckungssummen betragen:

- Betriebshaftpflichtversicherung (inkl. Umweltschäden) Personen- und Sachschäden pauschal 2.500.000,00 EUR
 - Feuer- und Explosionsschäden an Gebäuden und Einrichtungen von KOEPFER 5.000.000,00 EUR
 - Tätigkeitsschäden 100.000,00 EUR
 - Vermögensschäden 50.000,00 EUR
3. KOEPFER sind die entsprechenden Nachweise unaufgefordert, spätestens mit der Bestellannahme, auszuhandigen. Bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise hat KOEPFER die Berechtigung, Zahlungen einzubehalten.

X. Vertragsstrafe

1. Bei Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen hat der Lieferant im Falle des Verzuges für jeden Werktag der Verspätung eine vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird von seinem Guthaben abgezogen oder ihm in Rechnung gestellt. Die Höhe der werktäglich fälligen Vertragsstrafe und die Begrenzung der insgesamt anfallenden Vertragsstrafe nach oben werden bei der Vergabebehandlung individuell vereinbart und im Bauvertrag/in der Bestellung festgeschrieben.
2. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann KOEPFER bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sie bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.
3. Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche von KOEPFER bleiben unberührt.

XI. Kündigung

Es gelten die Bestimmungen der VOB/B §§ 8,9.

XII. Abnahme

1. Für die vom Lieferant erbrachte Leistung fordert KOEPFER eine förmliche Abnahme. KOEPFER kann die Abnahme bei fehlenden Dokumentationsunterlagen verweigern
2. Eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Nr. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Die Parteien können Abweichendes vereinbaren.
3. Wird durch schuldhaftes Verhalten des Lieferant eine vereinbarte Abnahme nicht möglich, so behält sich KOEPFER vor, hierdurch verursachten Zeitaufwand und Reisekosten in Rechnung zu stellen.
4. Soweit der Lieferant KOEPFER mit der Ausführung übereinstimmende Bestands-/Revisionspläne zu fertigen hat, sind diese bis zum Zeitpunkt der Abnahme KOEPFER in zweifacher Ausfertigung unentgeltlich zu überlassen. Liefert der Lieferant nicht innerhalb einer KOEPFER gesetzten angemessenen Frist nach Beendigung seiner Arbeiten die vereinbarten Unterlagen, kann KOEPFER diese auf Kosten des Lieferant fertigen oder fertigen lassen.

XIII. Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche bestimmen sich nach § 13 VOB/B.
2. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 5 Jahre, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mangelbeseitigungsarbeiten (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B) endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

XIV. Rechnungsstellung

1. In jeder Rechnung müssen sämtliche erbrachte Leistungen gemäß Vorgaben von KOEPFER kumuliert und in leicht prüfbarer Aufstellung aufgeführt sein. Abweichungen hiervon sind in der jeweiligen Einzelbestellung geregelt.
2. Die Schlussrechnung ist innerhalb 4 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten einzureichen.
3. Abgerechnet werden können nur vertraglich vereinbarte/schriftlich bestellte Positionen. Jeder Rechnung ist vom Lieferant leicht prüfbare Abrechnungsunterlagen beizufügen (Aufmaß-/Stundenlohnzettel). Die Originale (Aufmaß-/Stundenlohnzettel) sind der jeweiligen Schlussrechnung beizulegen.

XV. Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen erfolgen innerhalb 60 Kalendertagen netto, unter dem Vorbehalt, dass etwaige durch KOEPFER nachträglich festgestellte Unterschiede (z. B. Skontoverluste, Berechnungsfehler usw.) ausgeglichen werden. Die Frist beginnt erst mit dem Eingang einer im Sinne von § 14 Abs. 1 VOB/B prüfbar aufgestellten Rechnung bei KOEPFER, Abteilung 3FR bzw. parallel bei der prüfenden Stelle. Für die Wahrung der Zahlungsfrist genügt die Überweisung (Veranlassung der Überweisung durch den Überweisenden) innerhalb dieser.
2. Dem Lieferant stehen Aufrechnungsansprüche nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

XVI. Sicherheitsleistung

1. Es werden 10 % der Auftragssumme als Sicherheit für die vertragsgemäße und mangelfreie Ausführung der Leistung einbehalten. KOEPFER darf jede Abschlagszahlung um 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Der Sicherheitseinbehalt kann durch Bürgschaft abgelöst werden. Es gilt § 17 VOB/B.
2. Für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden als Sicherheit 5 % der gesamten Abrechnungssumme (einschließlich der Nachträge und Stundenlohnarbeiten) einbehalten. Der Sicherheitseinbehalt kann durch Bürgschaft abgelöst werden. Es gilt § 17 VOB/B.
3. Die Rückgabe der Bürgschaft bzw. einbehaltener Beträge erfolgt entsprechend § 17 Nr. 8 VOB/B, die Fristen entsprechen jedoch den vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der besicherten Hauptforderung.

XVII. Pflichten des Lieferant

1. Alle Personen, die eine Betriebsstätte/Baustelle von KOEPFER betreten, haben die dort geltenden Bestimmungen einzuhalten, ggf. auch einer Werksausweisungspflicht nachzukommen. KOEPFER schließt seine Haftung für Schäden aus, die durch den Aufenthalt auf diesem Grundstück entstehen, soweit er nicht auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zwingend haftet.
2. Die Sicherung von angelieferten Material und Gerät liegt in der Verantwortung des Lieferant. Ist bei der Anlieferung kein Verantwortlicher des Lieferant anwesend, kann die Entgegennahme der Lieferung abgelehnt werden. Bei Materialanlieferungen ist die Pforte zwingend zu informieren.
3. Es sind die Sicherheitsvorschriften von KOEPFER und die gesetzlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten.
4. Bei der Ausführung aller Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Sicherheitsvorschriften von KOEPFER zu beachten.
5. Der Lieferant versichert, dass alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln eingehalten werden und entsprechende Unterweisungen seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Nachfolgeunternehmen durch ihn vor Ausführung der Arbeiten erfolgen. Der Lieferant ist für die Sicherung der Baustelle eigenverantwortlich und für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Nachfolgeunternehmen zuständig, insbesondere für die nach Arbeitsschutzgesetz durchzuführenden Gefährdungsanalysen und die entsprechenden Schulungen der eingesetzten Mitarbeiter.

XVIII. Veröffentlichungen

Jede Art von Veröffentlichung unter Bezugnahme auf den Namen KOEPFER oder einen seiner Geschäftsbereiche ist ohne Zustimmung von KOEPFER untersagt.

XIX. Sonstiges

1. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen davon unberührt.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen ist.
4. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Villingen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.